

Leistungen der Daseinsvorsorge im gemeinschaftsrechtlichen Ordnungsrahmen

Winfried Rasbach

Über die Zukunft der öffentlichen Daseinsvorsorge ist in Deutschland ein heftiger Streit entbrannt.¹ Ausgelöst worden ist die Diskussion dadurch, dass in jüngerer Zeit auch jene Marktsektoren, in denen traditionell staatliche beziehungsweise kommunale Wirtschaftsunternehmen Dienste der Daseinsvorsorge erbringen, ins Visier der gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbskontrolle geraten sind. Öffentliche Unternehmen sind zunehmend gezwungen, Monopolstellungen abzugeben und sich dem Wettbewerb zu stellen. Das bisherige System der Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge steht damit insgesamt auf dem Prüfstand. Um die Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsregeln auf die Dienste der Daseinsvorsorge transparenter zu gestalten und in diesem Bereich zu größerer Rechtssicherheit beizutragen, hat die Europäische Kommission im September 2000 eine Mitteilung über „Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa“² veröffentlicht und hieran anschließend im Oktober 2001 dem Europäischen Rat in Laeken einen Bericht zu den „Leistungen der Daseinsvorsorge“³ vorgelegt. Diese Dokumente haben indes die Diskussion nicht abebben lassen, wie das Gemeinschaftsziel des unverfälschten Wettbewerbs am besten mit der Erfüllung des staatlichen Auftrags zur Gewährleistung von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse in Einklang gebracht werden kann.

Die Brisanz und Aktualität des Themas zeigte sich erneut bei der interdisziplinären Tagung, die gemeinsam vom Arbeitskreis Europäische Integration e.V. (AEI) und vom Zentrum für europäische Integrationsforschung am 13./14. Juni 2002 in Bonn veranstaltet wurde. Unter dem Thema „Öffentliche Daseinsvorsorge: Nationale Einrichtungen und Europäische Integration“ fanden teils äußerst kontroverse Diskussionen statt.

Öffentliche Daseinsvorsorge: Nationale Einrichtungen und Europäische Integration

Interdisziplinäre wissenschaftliche Konferenz
des Arbeitskreises Europäische Integration e.V.,
Bonn, in Zusammenarbeit mit dem Zentrum für
Europäische Integrationsforschung, Bonn.

Zentrum für Europäische Integrationsforschung,
Bonn, 13.-14. Juni 2002

Wissenschaftliche Leitung:

Prof. Dr. Rudolf Hrbek, Universität Tübingen
Prof. Dr. Jürgen von Hagen, Zentrum für
Europäische Integrationsforschung, Bonn

Eröffnung und Einführung in die Konferenz
Prof. Dr. Rudolf Hrbek, Universität Tübingen

Wettbewerb, Binnenmarkt und Daseinsvorsorge
Prof. Dr. Klaus-Werner Schatz, Institut der
deutschen Wirtschaft, Berlin

Die Behandlung von Leistungen der
Daseinsvorsorge in der Praxis der Europäischen
Kommission

Dr. Klaus-Dieter Borchardt, Europäische
Kommission, Brüssel

Leistungen der Daseinsvorsorge und Wett-
bewerbsfreiheit – Die Position des BDI
RA Dr. Andreas Möhlenkamp, Bundesverband der
Deutschen Industrie, Berlin

Öffentliche Daseinsvorsorge – eine politische
Auseinandersetzung über Macht und Märkte
Klaus Binger, Zentrum für Europäische
Integrationsforschung, Bonn

Die Neuregelung der Daseinsvorsorge im
Strom-, Telekommunikations- und Bankensek-
tor – Die Perspektive der Politikwissenschaft
Prof. Dr. Roland Sturm, Universität Erlangen

Einrichtungen öffentlicher Daseinsvorsorge: Die
Position der deutschen Kommunen
Michael Odebrecht, Deutscher Städtetag, Köln

Einrichtungen öffentlicher Daseinsvorsorge:
Die deutschen Sparkassen
Dr. Sven Matthiesen, Deutscher Sparkassen- und
Giroverband, Berlin

Modelle der Daseinsvorsorge aus EG-rechtlicher
und ökonomischer Sicht
Prof. Dr. Charles B. Blankart, Humboldt-Univer-
sität Berlin

Rückzug des Staates und bürgerschaftlich-privata
Selbstorganisation
Prof. Dr. Guy Kirsch, Universität Fribourg

Einrichtungen öffentlicher Daseinsvorsorge in
Frankreich
Prof. Dr. Christian Pielow, Universität Bochum

Daseinsvorsorge durch Wettbewerb
Dr. Jürgen Kühling, Zentrum für Europäische Inte-
grationsforschung, Bonn

Wettbewerb, Binnenmarkt und Daseinsvorsorge

Nach einer Einführung in die Thematik durch *Rudolf Hrbek* nahm *Klaus-Werner Schatz* zum Auftakt der Konferenz die Gelegenheit wahr, einfürend das Spannungsfeld Wettbewerb, Binnenmarkt und Daseinsvorsorge darzulegen. Er führte zunächst aus, dass der Begriff Daseinsvorsorge außerordentlich schillernd sei. Eine allgemein akzeptierte Definition gebe es nicht. Er verstehe unter Daseinsvorsorge die gesamte wirtschaftliche Tätigkeit der öffentlichen Hand. Diese umfasse verschiedenste Aktivitäten, die ausschließlich auch privat erbracht werden könnten. Die Vorschriften des EG-Wettbewerbsrechts seien aber gleichermaßen auf private wie öffentliche Unternehmen anzuwenden. Lediglich für Unternehmen, die mit „Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse“ betraut seien, sehe der Vertrag Ausnahmen von den Wettbewerbsregeln vor, von denen aber sehr sorgfältig Gebrauch zu machen sei. Es müsse stets der Weg gewählt werden, der die Wettbewerbsregeln, das Beihilfenverbot und damit den innergemeinschaftlichen Handel am wenigsten beschädige. *Schatz* betonte, öffentliche Daseinsvorsorge und EU-Wettbewerbsrecht stünden nicht notwendig in einem Spannungsverhältnis. Im Grundsatz gehe es darum, bestimmte Versorgungsleistungen zu definieren, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen sollten. Wann immer möglich, seien solche Leistungen im Wettbewerb zu erbringen. Der Wettbewerb könne allerdings dazu führen, dass derartige Leistungen nicht in dem Umfang, der Struktur oder zu den Preisen erbracht würden, die die Politik für angemessen halte. Dann könne die Gesamtheit der Unternehmen in dem jeweils relevanten Markt dazu verpflichtet werden, einen gemeinsamen Fonds finanziell zu alimentieren, aus dem Zahlungen an diejenigen Unternehmen bestritten würden, die diese Leistungen zu den von der Politik erwünschten Konditionen bereit stellten. Wenn schließlich Wettbewerb beim Erbringen bestimmter Leistungen oder Leistungspakete für nicht angezeigt gehalten werde, könnten diese Leistungen auch zur exklusiven Bereitstellung durch einzelne Unternehmen ausgeschrieben werden. Der Zuschlag sei dann den Bewerbern zu erteilen, die den höchsten Preis zu bezahlen bereit seien oder, gegebenenfalls, die geringsten Zuschüsse verlangten.

Die Behandlung von Leistungen der Daseinsvorsorge in der Praxis der Europäischen Kommission

Klaus-Dieter Borchardt widmete sich in seinem Referat nach einigen Ausführungen über die Vorgaben des EG-Vertrages zum Verhältnis von Daseinsvorsorge und Wettbewerb einzelnen Fragestellungen aus der Praxis der Kommission. Zunächst behandelte er das Verhältnis von Artikel 86 Absatz 2 EG zum Beihilfentatbestand des Artikels 87 Absatz 1 EG und das in diesem Zusammenhang bedeutsame Urteil des EuGH in der Rechtssache *Ferring*⁴. In diesem Urteil hat der Gerichtshof entschieden, es liege bereits keine Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG vor, wenn ein von staatlicher Stelle gewährter Vorteil nur den Ausgleich für Kosten darstelle, die sich aus der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen ergäben. *Borchardt* äußerte Kritik an dieser Rechtsprechung, die die Kommission „aus heiterem Himmel“ getroffen habe, und verwies auf die Argumente, mit denen Generalanwalt *Léger* in den Schlussanträgen zur Rechtssache *Altmark Trans* für eine Abkehr von der Rechtsprechung plädiert⁵. Dabei sei jedoch für die Kommission von untergeordneter Bedeutung, dass durch diese Rechtsprechung die präventive Kontrolle solcher Zuwendungen der Kommission entzogen werde. Der Kommission verbleibe schließlich die Möglichkeit, jederzeit von Amts wegen diese finanziellen Zuwendungen auf ihre Vereinbarkeit mit den Beihilfenbestimmungen zu untersuchen. Insoweit sei von größerer Bedeutung, dass die betroffenen Unternehmen durch die *Ferring*-Rechtsprechung nicht vom Risiko befreit würden, dass dennoch eine Überkompensation und damit eine Beihilfe vorliege. Diese Rechtsprechung habe demnach einen Verlust an Rechtssicherheit zur Folge. Für die Kommission erscheine eine „Mittellösung“ sinnvoll, wie sie zuletzt Generalanwalt *Jacobs* in der Rechtssache *GEMO SA*⁶ vorgeschlagen hat, wonach nur in Fällen, in denen der Zusammenhang zwischen der vom Mitgliedstaat gewährten Finanzierung und der auferlegten klar definierten Gemeinwohlverpflichtung unmittelbar und offensichtlich sei, schon keine Beihilfe im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 EG vorliege. *Borchardt* stellte jedoch auch klar, dass die Kommission trotz ihrer Einwände gegen die *Ferring*-Rechtsprechung dieser in ihrer Anwendungspraxis

Folge leiste. Im Weiteren ging Borchardt kurso-
risch auf die Frage ein, wann Finanzierungsmaß-
nahmen als „aus Mitteln des Staates gewährt“
anzusehen seien. Die Rechtsprechung des EuGH
im PreussenElektra-Urteil⁷, die für das Vorliegen
des Tatbestandsmerkmals verlangt, dass die Mit-
tel zuvor durch den staatlichen Haushalt geflos-
sen sind, geht nach Ansicht Borchardts an der
Praxis vorbei und degradiert – aufgrund der
Möglichkeit zur Einrichtung von Fonds – die-
ses Tatbestandsmerkmal letztlich zur Beliebig-
keit. Abschließend betonte Borchardt die Gestal-
tungsfreiheit der Mitgliedstaaten bei der Defini-
tion der Dienste von allgemeinem wirtschaftli-
chen Interesse, über die die Kommission ledig-
lich eine Missbrauchskontrolle ausübe.

*Leistungen der Daseinsvorsorge und Wettbe-
werbsfreiheit – Die Position des BDI*

Andreas Möhlenkamp äußerte zu Beginn seines
Vortrags sein Credo, der ganz überwiegende Teil
der privaten Wirtschaft sei der Auffassung, dass
Daseinsvorsorge am ehesten dadurch gesichert
werde, dass möglichst viele Leistungen im Wett-
bewerb angeboten würden. Darüber hinaus liege
die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass der
Staat wirtschaftlich tätig werde, beim Staat. In
Bezug auf das Europäische Beihilfenrecht bemän-
gelte er einen fehlenden politischen Willen der
Landesbehörden zur Anwendung des Transparenz-
richtliniengesetzes auf öffentliche Unterneh-
men. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzer-
rungen sei zudem eine möglichst weitgehende
Notifizierungspflicht für alle Zuwendungen des
Staates an öffentliche Unternehmen notwendig.
Schließlich wies Möhlenkamp auf die mangelhaf-
ten Rechtsschutzmöglichkeiten privater Unter-
nehmer hin, gegen eine das kommunale Wirt-
schaftsrecht verletzende Errichtung öffentlicher
Unternehmen vorzugehen. Insgesamt sei in
Deutschland eine Perpetuierung der alten
geschützten Bereiche der öffentlichen Hand zum
Nachteil der privaten Unternehmen festzustellen.

*Öffentliche Daseinsvorsorge – eine politische
Auseinandersetzung über Macht und Märkte*

Die These, in der Diskussion um die öffentliche
Daseinsvorsorge gehe es im Kern nicht um wirt-

schaftliche oder rechtliche Fragen, sondern um
eine politische Auseinandersetzung über Macht
und Märkte, stand im Mittelpunkt des Beitrages
von *Klaus Büniger*. Besonders die Beliebigkeit
der Deskription des Daseinsvorsorgebegriffs
öffne dem Kampf um Einfluss und Gestaltungs-
spielräume Tür und Tor. Staatliche Eingriffsmög-
lichkeiten würden verteidigt und zum Teil sogar
ausgeweitet, obwohl es gerade der Markt und
der Wettbewerb seien, die zu einem breiten
Angebot an elementaren Dienstleistungen und
zu niedrigen Preisen führten. Marktversagen in
diesem Bereich sei primär mit wettbewerbspoli-
tischen Instrumenten zu begegnen, nicht mit
staatlichem Unternehmertum.

*Die Neuregelung der Daseinsvorsorge im Strom-,
Telekommunikations- und Bankensektor – Die
Perspektive der Politikwissenschaft*

Aus der Sicht der Politikwissenschaft skizzierte
Roland Sturm zunächst zwei alternative Modelle
eines zukünftigen Staatenbildes: auf der einen
Seite den Wettbewerbsstaat, der dem Markt hier-
archisch und als Gegenpol gegenüberstehe, bei
dem die Globalisierung einen Zwang darstelle
und der zu einem großen Maß an Uniformität
führe; zum anderen den regulatorischen Staat,
der als Korrektiv der Marktkräfte fungiere, ein
hohes Maß an Vielfalt zulasse und bei dem sich
Globalisierung als Chance darstelle. Im An-
schluss hieran machte Sturm anhand der un-
terschiedlichen Neuregelungen der Daseinsvor-
sorge im Strom-, Telekommunikations- und Ban-
kensektor deutlich, dass die Europäische Union
auf das zuletzt genannte Modell zusteueere. Die
differenzierten Regelungen in den verschiedenen
Sektoren ließen je nach Politikfeld und Mitglied-
staat unterschiedliche Lösungen zu. Der nationa-
le Entscheidungsprozess umfasse nicht nur das,
was Daseinsvorsorge sei, sondern auch die Art
und Weise der Zielerreichung. Die Europäische
Union erzwingen damit keine Uniformität, son-
dern sehe – im Rahmen allgemein anerkannter
Prinzipien – eine nationale Sphäre vor.

*Einrichtungen öffentlicher Daseinsvorsorge: Die
Position der deutschen Kommunen*

Der zweite Tag der Konferenz wurde eröffnet
durch eine Stellungnahme von *Michael Ode-*

brecht, der für die Erhaltung der kommunalen Wirtschaftsbetriebe plädierte. Die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen sei Ausdruck ihres in Artikel 28 GG verankerten Selbstverwaltungsrechts. Die Grenze sei allerdings dort erreicht, wo das reine Geldverdien im Vordergrund stehe. Der Deutsche Städtetag trete daher ein für eine Rückbesinnung auf die Erbringung von Grundversorgungsleistungen durch die Kommunen. In diesem Bereich seien kommunale Wirtschaftsbetriebe aber unverzichtbar, da sie mehr leisteten als die unter rein monetären Vorzeichen arbeitenden privatwirtschaftlichen Betriebe.

Im Übrigen wies Odebrecht darauf hin, dass die Anwendung des EG-Wettbewerbsrechts die kommunalen Wirtschaftsbetriebe besonders hart treffe. Ein kommunaler Eigenbetrieb gehe unter, wenn er bei einem Ausschreibungswettbewerb unterlegen sei, da ihm die Möglichkeit fehle, auf andere Märkte auszuweichen.

Einrichtungen öffentlicher Daseinsvorsorge: Die deutschen Sparkassen

Anschließend referierte *Sven Mathiesen* über die Rolle der Sparkassen im Bereich der Daseinsvorsorge. Aus Sicht der Kommission seien öffentlich-rechtliche Kreditinstitute nicht als Instrument der Daseinsvorsorge anzusehen. Hierfür fehle die präzise Festlegung der Dienstleistung, Gewährträgerhaftung und Anstaltslast stellten sich daher nach Ansicht der Kommission als unzulässige Beihilfe dar.

Dennoch hielten die Sparkassen an ihrer Ansicht fest, durch die Sicherstellung des Zugangs zu bargeldlosem Geldverkehr und zu Krediten in der Fläche eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu erbringen. Gewährträgerhaftung und Anstaltslast seien daher keine Beihilfe, sondern stellten nur die Eigenhaftung des Staates dar, vergleichbar mit der Eigenhaftung des privaten Unternehmers. Die Verständigung mit der Europäischen Kommission im Juli 2001 auf die mittelfristige Abschaffung der Gewährträgerhaftung sei daher ausschließlich erfolgt, um Rechtssicherheit zu erlangen und einen langwierigen Rechtsstreit zu vermeiden.

Modelle der Daseinsvorsorge aus EG-rechtlicher und ökonomischer Sicht

Charles B. Blankart legte in seinem Vortrag zunächst drei Prinzipien dar, die die Kommission in ihrer Mitteilung über Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa festgelegt habe: zunächst das Prinzip der Neutralität, wonach öffentliche und private Unternehmen bezüglich der Wettbewerbs- und Binnenmarktregeln gleich zu behandeln seien, sodann das Prinzip der Gestaltungsfreiheit, welches besage, dass es den Mitgliedstaaten überlassen sei, zu bestimmen, wann die Marktkräfte eine Leistung nur in unzureichender Weise bereitstellen, sowie schließlich das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, wonach sicher gestellt werden müsse, dass Einschränkungen des Wettbewerbs nicht über das zur tatsächlichen Erfüllung des Auftrags erforderliche Maß hinausgingen. Unter Betrachtung der für jeden Fall unterschiedlichen technologischen Bedingungen, der angestrebten Qualitätsstandards sowie der Frage der Finanzierung entwickelte Blankart im Folgenden aus ökonomischer Sicht sechs Modelle der Erbringung von Leistungen der Daseinsvorsorge, die seiner Ansicht nach die zuvor dargelegten Rahmenvorgaben des Vertrages erfüllen: Das Versorgermodell, das Universaldienstmodell, das Betreibermodell, das Versorgermodell mit Regulierung, das Qualitätssicherungsmodell sowie das Quersubventionsmodell.⁸

Rückzug des Staates und bürgerschaftlich-private Selbstorganisation

Guy Kirsch referierte über die bürgerschaftlich-private Selbstorganisation und gelangte zu dem Ergebnis, es gebe das Bedürfnis nach einem Bereich, in dem Menschen miteinander umgehen, die sich wechselseitig als Personen nichts bedeuten, die aber Leistungen unter Ansehen der Person und unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse in Anspruch nehmen. Daher existiere ein Sektor, der sich als öffentlicher Raum darstelle, der nicht merkantil und nicht staatlich sei. Dieser sei aber in ständiger Gefahr, zu nahe an die anderen Sektoren Markt und Staat zu geraten und hierdurch zugrunde zu gehen.

Einrichtungen öffentlicher Daseinsvorsorge in Frankreich

Christian Pielow ging in seinem Vortrag auf das Konzept des Service public in Frankreich ein. Es handele sich hierbei um ein traditionsreiches, mit rechtsnormativer Verbindlichkeit ausgestattetes Grund- und Strukturelement der französischen Staats- und Gesellschaftsordnung, das sich im Kontext des Wandels vom Eingriffs- zum Leistungsstaat entwickelt habe. Im weiteren Sinne diene das Konzept des Service public zur Legitimation des leistenden Staatshandelns und sei über die Bedeutung als zentrales Kriterium bei der Abgrenzung zwischen privatem und öffentlichem Recht hinausgehend ein Kernelement des gesamten französischen Verwaltungsrechts. Im engeren Sinne sei Service public heute gleichbedeutend mit staatlichem Aufgabenmonopol und beschreibe eine ureigene Domäne des Staates. Privatwirtschaftliche Betätigung im Rahmen der Services publics bedürfe damit einer „Konzession“, die die Übertragung der eigentlich staatlichen Aufgabe auf Dritte bewirke.

Die Betätigung des Konzessionärs in eigentlich staatlicher Sphäre bedinge, dass die Betreiber umfassenden öffentlich-rechtlichen Pflichten unterworfen seien, die im Einzelnen in „cahiers des charges“ (Lastenheften) oder „contrats de plan“ (Zielvereinbarungen) niedergelegt seien. Service public schließe Wettbewerb zwar nicht zwingend aus, wie das Beispiel der Vergabe von Taxikonzessionen zeige. Die Überlagerung von Services publics mit den spezifischen Bindungen privater Konzessionäre fördere allerdings die Tendenz zu wettbewerbsfeindlichen Sonderrechtsregimen. Abschließend vertrat Pielow die Ansicht, Artikel 86 Absatz 2 EG sei mit der Forderung nach einem hoheitlichen Betrauungsakt offenkundig auf das französische Konzept des Service public zugeschnitten.⁹

Daseinsvorsorge durch Wettbewerb

Zum Abschluss der Konferenz hob *Jürgen Kühling* hervor, dass das Gemeinschaftsrecht vom Grundsatz einer Daseinsvorsorgesicherung durch und im Wettbewerb ausgehe, und legte am

„Paradebeispiel“ des im deutschen Telekommunikationsrecht normierten Verfahrens der Auferlegung von Universaldienstleistungen dar, wie Daseinsvorsorge durch die Implementierung so vieler Wettbewerbselemente wie möglich erreicht werden könne. In diesem Verfahren werde überhaupt nur ein Teil denkbarer Leistungen als Dienste der Daseinsvorsorge definiert. Dann werde abgewartet, ob diese Dienste nicht im Markt erbracht würden. Selbst im Fall des Marktversagens werde noch auf den Wettbewerb gesetzt, soweit eine Ausschreibung der Universaldienstleistung vorgesehen sei. Der Bund versuche dann den kostengünstigsten Anbieter zu gewinnen, um die Erreichung der Daseinsvorsorgeziele zu möglichst geringen Kosten zu gewährleisten. Erfolge keine Ausschreibung, sei schließlich zumindest eine Orientierung des Ausgleichs an den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung vorzunehmen. So werde immerhin eine Wettbewerbsverzerrung durch mögliche Quersubventionierungen verhindert. Insbesondere die enge Definition der Universaldienste habe dazu geführt, dass in Deutschland bislang keine Universaldienste unter hoheitlichen Eingriffen erbracht werden mussten. Für die Telekommunikationswirtschaft habe sich demnach – manchen Unkenrufen zum Trotz – die Daseinsvorsorge im Wettbewerb und durch Wettbewerb als große Erfolgsgeschichte herausgestellt. Dieses erfolgreiche System sei durchaus auch auf andere Sektoren übertragbar, wobei es in jedem Falle bestimmter, sektorspezifischer Anpassungen des Regulierungssystems bedürfe.¹⁰

Insgesamt hat die Konferenz in Bonn gezeigt, dass die Diskussion um die Zukunft der öffentlichen Daseinsvorsorge nicht nur eine Vielzahl ökonomischer und juristischer Fragen aufwirft, sondern angesichts der erheblichen wirtschaftlichen Interessen ein wichtiges „Schlachtfeld“ der Vertreter unterschiedlicher Interessengruppen ist. Angesichts der zu erwartenden weiteren Änderungen der Rahmenbedingungen für die Erbringer von Daseinsvorsorgediensten erscheint ein Ende dieser Auseinandersetzung nicht abzusehen und eine weitere wissenschaftliche Beschäftigung mit diesem Thema auch in Zukunft geboten.

Anmerkungen

1. Siehe nur die Sammelbände Rudolf Hrbek/Martin Nettesheim (Hrsg.): Europäische Union und mitgliedstaatliche Daseinsvorsorge, Baden-Baden 2002; und Jürgen Schwarze (Hrsg.): Daseinsvorsorge im Lichte des Wettbewerbsrechts, Baden-Baden 2001.
2. Mitteilung der Kommission vom 20.9.2000: Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa, in: ABl. Nr. C 17/2001, S. 4.
3. Bericht der Kommission für den Europäischen Rat in Laeken über Leistungen der Daseinsvorsorge vom 17.10.2001, KOM (2001) 598 endg.
4. EuGH, Rs. C 53/00, Ferring, Urteil vom 22.11.2001.
5. Vgl. die Schlussanträge des Generalanwalts Léger in der Rs. C 280/00, Altmark Trans, vom 19.3.2002.
6. Vgl. die Schlussanträge des Generalanwalts Jacobs in der Rs. C-126/01, GEMO SA, vom 30.4.2002.
7. EuGH, Rs. C-397/98, PreussenElektra/Schleswig, Urteil vom 13.3.2001.
8. Siehe hierzu ausführlich Charles Beat Blankart: Modelle der Daseinsvorsorge aus EG-rechtlicher und ökonomischer Sicht, in: Wirtschaft und Wettbewerb, 4/2002, S. 340-352.
9. Siehe ausführlich zum Konzept des „Service public“ einschließlich seiner Entstehungsgeschichte Johann-Christian Pielow: Grundstrukturen öffentlicher Versorgung, Tübingen 2001, S. 111-266.
10. Siehe hierzu eingehend Jürgen Kühling: Bereiche öffentlicher Daseinsvorsorge in Deutschland: Die Telekommunikationswirtschaft als Paradebeispiel einer Daseinsvorsorge im Wettbewerb, in: Rudolf Hrbek/Martin Nettesheim (Hrsg.): Europäische Union und mitgliedstaatliche Daseinsvorsorge, Baden-Baden 2002, S. 138-154.

Winfried Rasbach, Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Zentrum für Europäische Integrationsforschung, Bonn.